



Richtlinien für ÖVV Schiedsrichter

Gültig ab Saison 2009/2010.

Beschlossen von der Landesschiedsrichterkonferenz
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 5.4.2008, aktualisiert am 20.9.2009, sowie am
1.4.2011.



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien
T +43 1 505 74 42 • F +43 1 505 74 42 601 • E oevv@aon.at • W www.volley.net.at • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

1. ALLGEMEINES	4
1.1 ZWECK.....	4
1.2 GÜLTIGKEIT.....	4
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2. SCHIEDSRICHTER	4
2.1 ANFORDERUNGEN.....	4
2.2 ALTERSLIMIT.....	5
2.3 KLEIDUNG	5
2.4 KOLLEGIALITÄT.....	5
2.5 AUSWEIS.....	5
2.6 VEREINBARKEIT BEACH & HALLE	5
3. SCHIEDSRICHTEREINSATZ	5
3.1 BESETZUNG	6
3.2 VERHINDERUNG.....	6
3.3 AUFGABEN.....	6
4. LIZENZSTUFEN	6
4.1 NATIONAL.....	6
4.1.1 D.....	6
4.1.2 C.....	6
4.1.3 B.....	6
4.1.4 A.....	6
4.2 INTERNATIONAL.....	7
4.2.1 IK UND I.....	7
4.3 ERWERB	7
4.3.1 D.....	7
4.3.2 CK.....	7
4.3.3 C.....	7
4.3.4 BK	7
4.3.5 B.....	7
4.3.6 AK	7
4.3.7 A.....	8
4.4 AUSNAHMEN	8
4.5 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG	8

4.5.1 ALLGEMEIN	8
4.5.2 PRÜFUNGSZIELE	8
5. SR-KADER	9
5.1 A-KADER	9
5.2 B-KADER	9
5.3 L-KADER	9
6. FORTBILDUNG	10
6.1 SELBSTÄNDIGE FORTBILDUNG	10
6.2 ÖVV-FORTBILDUNG	10
7. BEOBACHTUNG	10
8. TÄTIGKEITSVERPFLICHTUNG	10
9. LINIENRICHTER	10
9.1. ALTERSLIMIT	11
9.2. KLEIDUNG	11
9.3. KOLLEGIALITÄT	11
9.4. AUSWEIS	11
9.5. AUSBILDUNG	11
9.6. QUALIFIKATION	11
9.7. ANWESENHEIT VOR DEM SPIEL	11
10. ETHIKKOMMISSION	11
10.1 MITGLIEDER	11
10.2 EINBERUFUNG	12
10.3 INFORMATIONSGEWINNUNG	12
10.4 ENTSCHEIDUNG	12
10.5 RICHTLINIEN	12
10.6 BERUFUNG	12
11. ABRECHNUNG	12
12. DISZIPLIN	12
12.1 WETTEN	12
12.2 ALKOHOL	13
12.3 PÜNKTLICHKEIT	13
12.4 UNKORREKTES VERHALTEN	13
13. AUSNAHMEN	13

1. ALLGEMEINES

1.1 ZWECK

Richtlinien für ÖVV Schiedsrichter führen die ÖVV-SR-Ordnung näher aus.

1.2 GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden SR-Richtlinien wurden von der Landesschiedsrichterkonferenz am 5. April 2008 mit Zustimmung des Vorstandes des Österreichischen Volleyball Verbandes am 7. Mai 2009 beschlossen und treten ab der Spielsaison 2009/2010 in Kraft. **Eine Änderung durch die Landesschiedsrichterkonferenz unter Zustimmung des Vorstands erfolgte am 20. September 2009, sowie am 1.4.2011.**

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des Österreichischen Volleyball Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV) und die Schiedsrichterordnung.

Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV-Regelwerks in aktueller Fassung zu entscheiden.

2. SCHIEDSRICHTER

Jeder SR verpflichtet sich, in seiner Tätigkeit gemäß den internationalen Spielregeln sowie der gültigen ÖVV-SR-Ordnung zu verfahren und den Weisungen des ÖVV- bzw. Landesschiedsrichterreferates Folge zu leisten

2.1 ANFORDERUNGEN

- Umfassende Regelkenntnisse und Sicherheit in deren Auslegung
- Gute Allgemeinverfassung
- Sicheres, ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spiels
- Objektive Beurteilung des Spielvorganges
- Vermeidung von unnötigen Härten

2.2 ALTERSLIMIT

Ein ÖVV-SR scheidet mit Ende jener Saison, die in dem Jahr beginnt, in welchem der SR das 55. Lebensjahr vollendet hat, als aktiver SR für alle überregionalen Bewerbe aus.

Übergangsbestimmungen:

2009: 59

2010: 58

2011: 57

2012: 56

2.3 KLEIDUNG

Der SR muss auch in seinem äußeren korrekt sein. Er muss daher die offizielle SR-Kleidung tragen. Dies sind...

- eine ~~dunkelblaue~~ oder schwarze lange Hose
- das Shirt des Sponsors oder ein weißes Poloshirt sofern das Sponsorshirt nicht zur Verfügung gestellt wurde, jedenfalls 1. und 2. SR einheitlich
- das der Lizenzstufe entsprechende Wappen, welches mittig auf der Brust angebracht werden muss

Ein Pullover darf nur bis zur Auslosung getragen werden.

2.4 KOLLEGIALITÄT

SR sind untereinander zu Kollegialität verpflichtet. Siehe auch Art. 10.

2.5 AUSWEIS

Jeder SR muss sich mit einem Lichtbildausweis oder einer Farbkopie eines Lichtbildausweises vor dem Spiel ausweisen können.

2.6 VEREINBARKEIT BEACH & HALLE

Für den Bereich der ÖVV Bewerbe ist es möglich, dass Schiedsrichter sowohl Beach als auch Halle pfeifen. Dies ist jeweils bis in die oberste nationale Spielklasse möglich. Eine Entscheidung zwischen Beach und Halle muss jedoch für die Entsendung zu internationalen Schiedsrichterkursen getroffen werden. Das Schiedsrichterreferat wird in jener Phase, in der sich die Hallen- und die Beachsaison überschneiden individuelle Regelungen, bezüglich der Verfügbarkeit, mit den betroffenen Schiedsrichtern treffen.

3. SCHIEDSRICHTEREINSATZ

Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen, neutralen SR geleitet werden.

3.1 BESETZUNG

Die Besetzung erfolgt durch das ÖVV-SR-Referat. Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR verpflichtet sich, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.

3.2 VERHINDERUNG

Ist der eingeteilte SR nicht zur Stelle, sind anwesende SR -sofern sie nicht einem der spielenden Vereine angehören- verpflichtet, für einen verhinderten Kollegen einzuspringen.

3.3 AUFGABEN

Die Aufgaben des SR bei der Leitung eines Spieles, sowie davor und danach, ergeben sich aus dem Regelwerk, den Statuten und Ordnungen des ÖVV, sowie der jeweiligen Bewerbsausschreibung. Insbesondere zählt auch die Überprüfung der Spielberechtigung der einzelnen Spieler, der Trainerlizenz sowie die Überprüfung der allgemeinen Hallenerfordernisse (Hallencheck) zu den Aufgaben des 1. SR.

4. LIZENZSTUFEN

4.1 NATIONAL

Den Lizenzen C, B und A wird eine Kandidatur vorangestellt.

4.1.1 D

Erteilung durch den Landesverband

4.1.2 C

Erteilung durch den Landesverband

4.1.3 B

Erteilung durch das ÖVV-SR-Referat

4.1.4 A

Erteilung durch das ÖVV-SR-Referat

4.2 INTERNATIONAL

4.2.1 IK UND I

Diese Lizenzstufen werden von der FIVB/CEV nach deren Kriterien vergeben.

4.3 ERWERB

4.3.1 D

- Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang

4.3.2 CK

- Erfolgreiche Teilnahme an einem C-Kandidaten-Lehrgang

4.3.3 C

- min. einjähriger Besitz der Ck-Lizenz
- Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. SR sowie als Schreiber in der vom LV geforderten Anzahl
- Erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang bzw. Umstufung nach Ermessen des LV

4.3.4 BK

- zweijähriger Besitz der C-Lizenz
- Nominierung durch den LV und Zustimmung der Landesschiedsrichterkonferenz
- Erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang

4.3.5 B

- Besitz der Bk-Lizenz
- Erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lehrgang bzw. Umstufung durch Landesschiedsrichterkonferenz

4.3.6 AK

- zweijähriger Besitz der B-Lizenz
- **Nominierung durch die Beobachtungskommission und Bestätigung durch die Landesschiedsrichterkonferenz**
- Erfolgreiche Teilnahme an einem A-Kandidaten-Lehrgang

4.3.7 A

- Besitz der Ak-Lizenz
- Erfolgreiche Teilnahme an einem A-Lehrgang bzw. Umstufung durch Landesschiedsrichterkonferenz

4.4 AUSNAHMEN

Die Landesschiedsrichterkonferenz kann Ausnahmen für den Erwerb der SR-Lizenzen beschließen.

4.5 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

4.5.1 ALLGEMEIN

Die Ausbildung und Prüfung bis einschließlich der C-Lizenz obliegt den Landesverbänden, wobei für die Prüfung, die vom ÖVV zur Verfügung gestellten Prüfungsbögen verwendet werden müssen. Die Ausbildung und Prüfung der übrigen nationalen Lizenzstufen obliegt dem ÖVV-SR-Referat. Als Prüfer müssen SR mit höherer Qualifikation, als die zu prüfende Lizenzstufe, eingesetzt werden.

4.5.2 PRÜFUNGSZIELE

- D

Die Prüfungsziele für die D-Lizenz werden vom SR-Referat erarbeitet.

- Ck

Der C-Kandidaten-Lehrgang soll grundlegende Kenntnisse des Regelwerks, sowie der wichtigsten Regulative vermitteln. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei min. 80% der Prüfungsfragen richtig beantwortet werden müssen. Im praktischen Prüfungsteil hat der Kandidat als 1. und 2. SR sowie als Schreiber tätig zu sein. In einem Gespräch sollen die Prüflinge zu typischen Spielsituationen Stellung nehmen. Der Prüfer soll weitere Hinweise zur Verbesserung der Spielleitungsfähigkeit geben.

- C

Der C-Lehrgang dient zur Vertiefung der Regelkenntnisse und deren Auslegungen, sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Der Kandidat hat min. ein Spiel als 1. und 2. SR zu absolvieren. Dabei hat er nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen der unteren Spielklassen imstande ist. Es soll eine mündliche Prüfung anschließen.

- Bk

Der Bk-Lehrgang erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse sowie deren Auslegung und soll in Form von praktischer Unterweisung und Diskussion durchgeführt werden. Dabei müssen auch schwierige spieltypische Situationen behandelt werden. Ein Teil des Lehrgangs widmet sich der Linienrichterausbildung. Der Prüfer soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung unter Verwendung der ÖVV-Prüfungsbögen ab. Dabei sind

min. 80% der Prüfungsfragen richtig zu beantworten. Der Kandidat hat mehrere Spiele unter Beobachtung als 1. und 2. SR zu absolvieren.

- B

Zum Erwerb der B-Lizenz wird der Kandidat bei mehreren Spielen beobachtet. Vom Beobachter ist im Anschluss an die Spielleitung mit dem Kandidaten ein Gespräch zu führen. Dabei muss der Kandidat bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen. Außerdem muss eine schriftliche Prüfung unter Verwendung der ÖVV-Prüfungsbögen stattfinden.

- Ak

SR mit B-Lizenz die die Voraussetzungen zum Erwerb der Ak-Lizenz erfüllen werden auf Beschluss der Landesschiedsrichterkonferenz zu einem Ak-Lehrgang eingeladen. Hier werden vor allem schwierige Situationen behandelt. Der Lehrgang schließt mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung. Der Kandidat hat mehrere Spiele unter Beobachtung als 1. und 2. SR zu absolvieren.

- A

A-Kandidaten werden bei Spielen in den höchsten Spielklassen von Prüfern, die das ÖVV-SR-Referat dazu delegiert, beobachtet. Die Beobachtung wird dem Kandidaten vorher nicht mitgeteilt, jedoch muss der Beobachter nach dem Spiel mit dem Kandidaten über seine Leistung sprechen und ihm seine Beurteilung mitteilen. Einen entsprechenden Bericht sendet der Beobachter an das SR Referat. Nach Vorlage aller Beurteilungen findet eine mündliche oder schriftliche Prüfung statt.

5. SR-KADER

Für den ÖVV-Bereich werden folgende Kader, dessen Mitgliedschaft zur Leitung von ÖVV-Spielen berechtigt, eingerichtet. über deren Zugehörigkeit entscheidet die Landesschiedsrichterkonferenz. **Jeder Landesschiedsrichterreferent hat die Möglichkeit während der laufenden Meisterschaft maximal drei SR in den Landeskader nachzunominieren.** Weitere Einschränkungen sind den jeweiligen Bewerbsausschreibungen zu entnehmen.

5.1 A-KADER

SR mit höchster Spielleitungsfähigkeit für alle ÖVV-Bewerbe.

5.2 B-KADER

SR mit Berechtigung Spiele der 2. BL zu leiten. In Ausnahmefällen auch als 2. SR in der 1. BL.

5.3 L-KADER

SR mit Berechtigung Spiele in der 2. BL als 2. SR zu leiten.

6. FORTBILDUNG

6.1 SELBSTÄNDIGE FORTBILDUNG

Jeder SR hat die Pflicht sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden

6.2 ÖVV-FORTBILDUNG

SR des A- und B-Kaders haben sich jährlich, SR des L-Kaders alle zwei Jahre bei einer SR-Fortbildung einzufinden und eine Regelüberprüfung zu absolvieren. Diese Teilnahme ist eine Voraussetzung für die entsprechende Kaderzugehörigkeit. **Wer nicht teilnimmt muss eine Nachschulung/Hausarbeit absolvieren und wird bis dahin, jedenfalls aber vier Wochen, nicht als Schiedsrichter eingesetzt. SR, die durch einen internationalen Indoor Einsatz verhindert sind, werden eingesetzt sobald sie eine Nachschulung/Hausarbeit absolviert haben.**

Fortbildungen sollen in kritischer kollegialer Regeldiskussion und durch praktische Regelanwendung stattfinden.

Die Kosten für die Fortbildungen sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

7. BEOBACHTUNG

Das SR-Referat nominiert Beobachter die die SR auf ihre Mängel aufmerksam machen. Die Bewertungskriterien für Beobachtungen sind aus den Beobachtungsbögen zu entnehmen. Die Ergebnisse der Beobachtungen werden bei der Erstellung der überregionalen Kader herangezogen.

HSR und entsandte Beobachter müssen bei ÖMS (U21, U19, U17) vier Spiele beobachten.

8. TÄTIGKEITSVERPFLICHTUNG

SR die ihrer Tätigkeitsverpflichtung über längere Zeit nicht nachkommen können haben das Recht sich karenzieren zu lassen. Falls die Karenz zu lange andauert bzw. innerhalb eines kurzen Zeitraums öfters in Anspruch genommen wurde kann das SR-Referat eine Einstufungsprüfung anordnen. Bei der Erstellung der Kader wird die Verfügbarkeit berücksichtigt.

Jeder A-Kader-SR ist angehalten min. für zwei Nachwuchsmeisterschaften zur Verfügung zu stehen. Jeder B-Kader-SR ist angehalten min. für eine Nachwuchsmeisterschaft zur Verfügung zu stehen.

9. LINIENRICHTER

Das ÖVV-SR-Referat besetzt Linienrichter für ausgewählte Spiele bzw. delegiert dies an die Landesschiedsrichterreferenten.

9.1. ALTERSLIMIT

Linienrichter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gilt das Alterslimit von Punkt 2.2 analog.

9.2. KLEIDUNG

analog Punkt 2.3

9.3. KOLLEGIALITÄT

analog Punkt 2.4

9.4. AUSWEIS

analog Punkt 2.5

9.5. AUSBILDUNG

Linienrichter werden im Rahmen von Schiedsrichterkursen ausgebildet. Zusätzliche spezielle Kurse werden bei Bedarf über die Landesverbände angeboten. Die Kurse haben die jeweils aktuellen FIVB und CEV Entwicklungen im Linienrichterbereich zu vermitteln.

9.6. QUALIFIKATION

Für sämtliche internationale Spiele und für die nationale Finalserie müssen Linienrichter zumindest die Schiedsrichter Qualifikation „C“ haben.

9.7. ANWESENHEIT VOR DEM SPIEL

Linienrichter müssen bei allen Spielen 45 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein und haben sich 30 Minuten vor Spielbeginn umgezogen auf der Spielfläche einzufinden.

10. ETHIKKOMMISSION

Jeder SR ist verpflichtet sich an diesen Richtlinien zu orientieren. Verstöße werden, sofern sie erkannt werden, von der Ethikkommission des Referates behandelt.

10.1 MITGLIEDER

Den Vorsitz führt der Beisitzer des ÖVV-SR-Referates, der mit dem Bereich Ethik beauftragt wurde. Er benennt je ein Mitglied aus dem A-Kader und ein Mitglied aus dem B-Kader. Außerdem benennt er je ein Ersatzmitglied aus dem A-Kader und ein Ersatzmitglied aus dem B-Kader.

10.2 EINBERUFUNG

Der Vorsitzende beruft eine Sitzung der Ethikkommission im Anlassfall ein und erhält von Vorfällen auf folgende Weise Kenntnis:

- Offizielle Information durch das ÖVV-Büro oder das SR-Referat
- Inoffizielle Information durch Kollegen
- Wahrnehmung durch ein Mitglied der Kommission

10.3 INFORMATIONSGEWINNUNG

Der Vorsitzende fordert alle ihm wichtig erscheinenden Beteiligten und Zeugen zur schriftlichen Stellungnahme auf.

10.4 ENTSCHEIDUNG

Die Mitglieder entscheiden wie die eingeholten Informationen zu gewichten sind und sprechen eine Sanktion aus.

10.5 RICHTLINIEN

Die Ethikkommission erarbeitet entsprechende Richtlinien.

10.6 BERUFUNG

Gegen Entscheidungen der Ethikkommission können die Rechtsmittel gemäß der ÖVV Rechtsmittelordnung ergriffen werden.

11. ABRECHNUNG

Jeder A/B/L-Kader-SR hat das Recht auf regelmäßige Abrechnung und Auszahlung der Gebühren lt. Gebührenrichtlinie.

12. DISZIPLIN

12.1 WETTEN

Es ist allen, sowohl aktiven, als auch karenzierten oder beurlaubten SR und LR verboten, Sportwetten auf Spiele oder sonstige Ereignisse abzuschließen, deren Ausgang sie durch ihren Einsatz als SR oder LR beeinflussen könnten. Wird ein SR oder LR nach Abgabe einer Sportwette für ein Spiel eingeteilt, auf das er einen Wetteinsatz getätigt hat, so ist das für

die Besetzung zuständige Mitglied des SR-Referates umgehend zu informieren, damit eine entsprechende Umbesetzung zeitgerecht erfolgen kann.

12.2 ALKOHOL

Schiedsrichter und Linienrichter müssen bei der Leitung ihrer Spiele nüchtern sein.
0,0 mg/l Alkohol in der Atemluft.

Sanktion soweit eine Alkoholisierung vom Beobachter festgestellt wird:

Bis 0,49 mg/l Alkohol in der Atemluft:

EUR 200,- und Sperre für 1 Monat, im Wiederholungsfall, Sperre für eine Saison.

ab 0,50 mg/l Alkohol in der Atemluft:

EUR 500,- und Sperre 3 Monate, im Wiederholungsfall, Sperre für eine Saison.

12.3 PÜNKTLICHKEIT

Schiedsrichter müssen zur Leitung ihrer Spiele 60 (1. BL, Cup ab 4. Runde) bzw. 45 (2. BL, Cup bis 3. Runde) Minuten vorher in der Halle anwesend sein.

Sanktion, soweit Unpünktlichkeit vom Beobachter festgestellt wird oder durch Anzeige:

EUR 50,-

lineare Erhöhungen der Strafe im Wiederholungsfall.

12.4 UNKORREKTES VERHALTEN

Jedes andere nicht genannte unkorrekte Verhalten.

Sanktion, soweit unkorrektes Verhalten vom Beobachter festgestellt wird oder durch Anzeige:

EUR 50,-

lineare Erhöhungen der Strafe im Wiederholungsfall

13. AUSNAHMEN

Begründete Ausnahmefälle können nur durch das ÖVV-SR-Referat geregelt werden.